

Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Unter dem Namen "Freunde des Natur-Museums Luzern" besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Luzern
- Art. 2 Der Verein setzt sich folgende Ziele:
- er fördert das Interesse für das Natur-Museum Luzern
 - er unterstützt das Museum bei der Lösung seiner Aufgaben
 - er ist dem Museum behilflich bei der Anschaffung von Museumsgut
 - er kann wissenschaftliche Arbeiten und Publikationen finanziell unterstützen.

II. Mitgliedschaft

- Art. 3 Natürliche und juristische Personen können Mitglied werden.
- Art. 4 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- Art. 5 Der Austritt kann jeweils auf Jahresende erfolgen.
- Art. 6 Der Vorstand kann ein Mitglied mit einfacher Mehrheit ausschliessen, wenn wichtige Gründe vorliegen.
- Art. 7 Die Mitglieder erhalten Gratiseintritt ~~im Natur-Museum~~ in die kantonalen Museen Luzern. ~~Sie werden zu Veranstaltungen des Museums eingeladen und erhalten dessen Jahresbericht.~~

III. Organisation

- Art. 8 Organe des Vereins sind:
- a) die Generalversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) die Rechnungsrevisoren.
- Art. 9 Die ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt. Eine ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen, wenn der Vorstand dies beschliesst oder wenigstens ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt.
- Damit die GV beschlussfähig ist, sind alle Mitglieder mindestens 10 Tage im voraus schriftlich einzuladen und über die Traktanden zu orientieren.
- Aufgaben der Generalversammlung sind u.a.:
- Sie nimmt den Bericht des ~~Präsidenten~~ ~~Präsidiums~~ entgegen,
 - sie genehmigt auf Antrag der Revisoren die Rechnung des Kassiers,
 - sie befasst sich mit den Anträgen des Vorstandes sowie der Mitglieder,
 - sie wählt auf zwei Jahre ~~den Präsidenten~~ ~~das Präsidium~~ und die Mitglieder des Vorstandes sowie die Rechnungsrevisoren,
 - sie setzt die Mitgliederbeiträge fest.
- Art. 10 Der Vorstand besteht ~~aus Präsident/-in, Vizepräsident/-in, Kassier/-in und 4 bis 6 Beisitzer/-innen.~~ aus mindestens 5 Mitgliedern.

~~Der Vorstand konstituiert sich bis auf das Präsidium selbst. Es ist auch ein Co-Präsidium möglich.~~

An den Vorstandssitzungen nimmt der Direktor / die Direktorin der kantonalen Museen ~~des Natur-Museums~~ mit beratender Stimme teil.

~~Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit des Vorstandes anwesend ist.~~

~~Bei Zirkularbeschlüssen gilt das einfache Mehr.~~

~~Der Präsident wird von der Generalversammlung bezeichnet, im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.~~

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er verwaltet das Vereinsvermögen, beschliesst über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern sowie über Anschaffungen und Beiträge zugunsten des Natur-Museums und vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung.

Im übrigen entscheidet der Vorstand über alle Angelegenheiten, die nicht andern Organen zugewiesen sind.

Über die Verhandlungen des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.

Art. 11 Die Rechnungsrevisoren prüfen die Rechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

IV. Finanzen

Art. 12 Die Einnahmen des Vereins bestehen
a) aus den Mitgliederbeiträgen
b) aus freiwilligen Beiträgen (Vermächtnissen, Schenkungen und sonstigen Zuwendungen).

Art. 13 Für die Verpflichtungen des Vereins haftet das Vereinsvermögen.

V. Auflösung

Art. 14 Anträge auf Auflösung des Vereins oder auf Vereinigung mit einer andern Organisation sind den Mitgliedern mindestens drei Wochen vor der Generalversammlung schriftlich bekanntzugeben.

Sie bedürfen zu ihrer Annahme einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

~~Im Falle einer Auflösung fällt das Vereinsvermögen dem Natur-Museum Luzern zu.~~

Der Auflösungsbeschluss hat Bestimmungen über die Verwendung des Vereinsvermögens zu enthalten. Dieses darf jedoch nur im Sinne des aufgelösten Vereins verwendet werden.

~~Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 28. April 1978 angenommen worden und treten sofort in Kraft.~~

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 28. April 1978 und Änderungen vom 5. Mai 1999. Sie wurden an der GV vom 15. Dezember 2020 angenommen und treten sofort in Kraft.

~~Luzern, den 5. Mai 1999~~ Der Präsident:
~~Dr. Urs Petermann~~

Luzern, den 15. Dezember 2020 Der Präsident:
Dr. Hans R. Boesch

~~Inkraftsetzung 28. April 1978~~

~~Änderung Art. 10 genehmigt von der Generalversammlung am 5. Mai 1999~~